

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **der Corza Medical GmbH und der Corza Medical Distribution GmbH, Austria Branch**

#### **1. DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN**

Für diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>„Bedingungen“</b>                | bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Verkaufsbedingungen von Corza.  |
| <b>„Corza“</b>                      | bezeichnet diejenige Vertragspartei (Verwenderin), welche diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gegenüber ihren Kunden zum Gegenstand des Vertrages macht und sie in den Vertrag mit einbezieht. Je nach Vertrag ist dies die Corza Medical GmbH oder die Corza Medical Distribution GmbH, Austria Branch.  |
| <b>„Vertrauliche Informationen“</b> | bezeichnet alle kommerziellen, finanziellen oder technischen Informationen, Informationen in Bezug auf Waren, Pläne, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse, die offensichtlich vertraulicher Natur sind oder als vertraulich gekennzeichnet wurden, oder die von einer Partei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder anderweitig im Rahmen des Vertrags entwickelt werden. |
| <b>„Vertrag“</b>                    | bezeichnet den Vertrag zwischen Corza und dem Kunden über den Verkauf und den Kauf der Waren, der diese Bedingungen und den Auftrag enthält, einschließlich aller Zeitpläne, Anlagen, Anhänge und Leistungsbeschreibungen.  |
| <b>„Kunde“</b>                      | bezeichnet die im Vertrag genannte Partei, die dem Kauf der Waren von Corza zugestimmt hat und deren Angaben in der Bestellung aufgeführt sind  |
| <b>„Dokumentation“</b>              | bezeichnet alle Beschreibungen, Anleitungen, Handbücher, Literatur, technische Angaben oder andere damit zusammenhängende Materialien, die in Verbindung mit den Waren geliefert werden.  |
| <b>„Höhere Gewalt“</b>              | bezeichnet ein Ereignis oder eine Abfolge von Ereignissen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen und die sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag hindern oder verzögern.  |
| <b>„Güter“</b>                      | bezeichnet die Waren und andere physische Materialien, die in der Bestellung aufgeführt und von Corza an den Kunden gemäß dem Vertrag zu liefern sind.  |
| <b>„Standort“</b>                   | bezeichnet die in der Bestellung angegebene(n) Adresse(n) für die Lieferung der Waren.  |
| <b>„Bestellung“</b>                 | bezeichnet eine Bestellung der Waren durch den Kunden in der im Wesentlichen gleichen Form, wie sie im Bestellformular von Corza angegeben ist.   |
| <b>„Preis“</b>                      | hat die in Klausel 2.1 angegebene Bedeutung.  |
| <b>„Spezifikation“</b>              | bedeutet die Beschreibung oder die Dokumentation für die Waren und ihre Verpackung, die im Vertrag aufgeführt sind oder auf die im Vertrag Bezug genommen wird.   |
| <b>„Gewährleistungsfrist“</b>       | hat die in Klausel A.8.2 angegebene Bedeutung.  |

#### **1. Anwendung der vorliegenden Bedingungen**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Corza und ihren Kunden (Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere Organisationen). Corza und der Kunde werden gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen Corza und dem Kunden und sind Bestandteil desselben. Sie ersetzen alle früheren Einkaufs- und Lieferbedingungen.
- 1.3 Alle Bedingungen, die auf den Einkaufsbedingungen, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, der Spezifikation oder einem anderen Dokument des Kunden vermerkt sind, mit diesen geliefert werden oder in diesen enthalten sind, werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, Corza stimmt dem schriftlich zu.



1.4 Maßgeblich für die Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich der hier vorliegenden Bedingungen. Diese geben gemeinsam alle Vereinbarungen zum Vertrag vollständig wieder. Mündliche Vereinbarungen vor Abschluss dieses Vertrags werden durch den schriftlichen Vertrag und die Bedingungen ersetzt und erlangen keine Rechtswirkung, sofern sich nicht jeweils aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

## 2. Preis

2.1 Der Preis für die Waren richtet sich nach den Angaben in der Bestellung oder, falls keine Angaben gemacht werden, nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von Corza. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Diese Bedingungen finden nur dann Anwendung auf die Belieferung von Krankenhausapotheken und Versorgungsapotheken mit Waren für den Krankenhausgebrauch gemäß der dafür vorgesehenen Preisliste, sofern sie mittels eines spezifisch auf eine solche Belieferung Vertrages zwischen Corza und dem Kunden eingebunden werden. Die Belieferung von Versorgungsapotheken erfordert den Nachweis der behördlichen Genehmigung des Liefervertrags.

2.3 Basiert die Geschäftsbeziehung auf einer mehrmaligen Belieferung durch Corza an den Kunden, kann Corza die Preise jederzeit mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich an den Kunden verändern. Dem Kunden steht für diesen Fall ein Rücktrittsrecht von der Belieferung durch Corza zu. Corza kann die Preise mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden erhöhen, wenn sich die direkten Kosten von Corza für die Lieferung der betreffenden Waren aufgrund von Faktoren erhöhen, die außerhalb der Kontrolle von Corza liegen.

2.4 Der Kunde darf seine vertraglichen Rechte nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung von Corza auf Dritte übertragen.

2.5 Mit der Aufgabe einer Bestellung nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Corza eine Bonitätsprüfung des Kunden durchführen kann.

## 3. Zahlung

3.1 Corza stellt dem Kunden die Waren jederzeit nach Annahme des Auftrags teilweise oder vollständig in Rechnung.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen vollständig, ohne Abzug innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist (oder wie dem Kunden von Corza anderweitig mitgeteilt) und auf das von Corza angegebene Bankkonto zu zahlen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit der Forderung von Corza im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

3.3 Die Annahme von Wechseln bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Wechselspesen und andere damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort in bar zu bezahlen.

3.4 Alle Zahlungen werden ausschließlich an Corza geleistet und gelten als eingegangen, sobald sie zur freien Verfügung von Corza stehen. Schecks und Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als bezahlt.

3.5 Werden aufgrund dieser Bedingungen fällige Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum vollständig bezahlt, kann Corza, ohne ihre sonstigen Rechte einzuschränken, auf diese Beträge Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes erheben, und alle Rechnungen für von Corza zu diesem Zeitpunkt erbrachte Waren und Dienstleistungen werden sofort fällig, und Corza ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheit für künftige Leistungen zu verlangen, und behält sich das Recht vor, weitere durch diesen Verzug verursachte Schäden geltend zu machen.

3.6 Corza ist berechtigt, im Rahmen des Vertrages alle Verbindlichkeiten oder Beträge, die sie dem Kunden aufgrund des Vertrages oder eines anderen Vertrages, den Corza mit dem Kunden geschlossen hat, schuldet, zu verrechnen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Beträge, die er Corza aufgrund des Vertrages schuldet, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung jeglicher Art zu zahlen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit der Forderung von Corza im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

3.7 Bei Teillieferungen nach 5.5 hat Corza das Recht auf eine Vorauszahlung für jede dieser Teillieferungen im Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen.

3.8 Wenn die Waren von Corza von einem Ort außerhalb des Landes des Kunden geliefert werden oder wenn der Kunde zuvor noch keine Produkte von Corza gekauft hat, wird eine Vorauszahlung verlangt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, und Corza behält sich das Recht vor, die Kreditwürdigkeit des Kunden laufend zu prüfen, z.B. durch Einholung von Informationen aus Kreditauszügen.

3.9 Wenn nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür bestehen, dass der Kunde nicht in der Lage ist, den fälligen Preis zu zahlen oder anderweitig finanziell instabil ist, etwa dann, wenn die Insolvenz des Kunden beantragt wurde oder konkrete Hinweise bestehen, dass dies innerhalb der Zahlungsfrist der Fall sein wird, ist Corza berechtigt, die Lieferung der Waren zu verweigern, wenn keine Vorauszahlung des Kaufpreises erfolgt. Corza kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer die Vorauszahlung geleistet werden muss. Sollte die Frist erfolglos ablaufen, ist Corza zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wird gegen den Kunden hingegen ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist Corza darüber hinaus berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.



#### 4. Rückverfolgbarkeit

Der Großhändler ist verpflichtet, ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den Bestimmungen in Bezug auf Pharmakovigilanz, Sicherheit, Rückverfolgbarkeit, Meldungen, Rücksendungen und andere Angelegenheiten entspricht, die gemäß den geltenden Vorschriften für pharmazeutische Produkte im Hoheitsgebiet des Kunden erforderlich sind, und hat diese einzuhalten. Dazu gehört, dass der Kunde Aufzeichnungen über seine Kunden und den Standort der Waren führt, um seinen Kunden dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass diese Kunden im Falle eines Produktrückrufs oder anderer Korrekturmaßnahmen so schnell wie möglich kontaktiert werden können.

#### 5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den Incoterm-Bestimmungen des Vertrags oder (vorrangig) gemäß den von Corza festgelegten Bedingungen. Der Kunde ist verpflichtet, Corza über alle Erfordernisse für die Einfuhr oder Ausfuhr der Waren in das Gebiet zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.
- 5.2 Die Waren gelten als geliefert und die Gefahr geht gemäß den Incoterm-Bestimmungen im Vertrag oder gemäß den sonstigen von Corza festgelegten und im Vertrag und den hier spezifizierten Bedingungen über.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren unverzüglich zu prüfen und abzunehmen; Waren können nur innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Lieferung beanstandet werden. Der Kunde kann die Annahme nur verweigern, wenn die Waren nicht von verkaufsfähiger Qualität sind.
- 5.4 Corza wird sich nach Kräften bemühen, die Liefertermine einzuhalten, aber diese Termine sind nur indikativ und unverbindlich, es sei denn, in der schriftlichen Auftragsbestätigung ist etwas anderes angegeben. Corza haftet nicht für Lieferverzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und seinen Bedingungen oder dem geltenden Recht nicht nachkommt.
- 5.5 Corza kann die Waren in Teillieferungen liefern, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 5.6 Eine Teilleistung berechtigen den Kunden nur dann zum Rücktritt vom ganzen Vertrag, wenn der Kunde die Teilleistung nicht im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwenden kann.
- 5.7 Der Lieferung der Waren ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen:
- das Datum der Bestellung
  - die Produktnummern, die Art und die Menge der Waren in der Sendung und
  - besondere Handhabungshinweise.

#### 6. Annahme und Lieferverzug

- 6.1 Corza haftet nicht für Lieferverzögerungen oder -ausfälle, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde den Lieferort nicht zur Verfügung gestellt hat oder dass der Kunde Corza keine angemessenen Anweisungen für die Lieferung und Installation oder anderweitige Informationen in Bezug auf die Waren (oder ein Ereignis höherer Gewalt) gegeben hat.
- 6.2 Bei Lieferungen, die auf Wunsch des Kunden nach Vertragsabschluss später als die vereinbarten Liefertermine erfolgen sollen, ist die Zahlung so zu leisten, als ob die Lieferung rechtzeitig erfolgt wäre.
- 6.3 Nimmt der Kunde die Ware nicht ab oder verstößt er gegen sonstige Verpflichtungen aus dem Vertrag, ist Corza berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendeter Woche des Verzugs wegen Nichterfüllung geltend zu machen, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.
- 6.4 Keine der Vertragsparteien haftet im Rahmen des Vertrags oder gilt als vertragsbrüchig für Verzögerungen oder Ausfälle bei der Erfüllung des Vertrags, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn das Ereignis eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Vertragserfüllung verursacht und das Ereignis nicht mehr besteht. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen.
- 6.5 Das Eigentum an den Waren geht gemäß den Incoterm-Bestimmungen im Vertrag über, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien anderweitig geregelt.
- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Waren in Übereinstimmung mit der Dokumentation und der Spezifikation sorgfältig zu lagern, sie in dem Zustand zu erhalten, in dem sie geliefert wurden, und sie gegen alle Risiken zu versichern (und auf Anfrage von Corza eine Kopie der Versicherungsdaten vorzulegen). Der Kunde ist verpflichtet, Corza unverzüglich über alle Schäden an den Waren zu informieren.
- 6.7 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Waren hat der Kunde Corza unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.



- 6.8 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren ist unzulässig.
- 6.9 Im Falle einer Vertragsverletzung wodurch die Sicherungsinteressen an der Kaufpreisforderung von Corza beeinträchtigt werden, etwa durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung der noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, ist Corza berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die Rückgabe der Waren auf dessen Kosten zu verlangen. Corza ist berechtigt, die Waren nach ihrer Übergabe zu nutzen und behält sich das Recht vor, einen eventuellen Schaden geltend zu machen.
- 6.10 Wenn das Recht des Landes, in dem sich die Waren befinden, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in eingeschränkter Form zulässt, kann sich Corza andere Rechte in Bezug auf die Waren vorbehalten, und der Kunde wird beim Eigentumsvorbehalt oder den anderen Rechten, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, sowie beim Schutz dieser Rechte mitwirken.

## 7. Haftungsbeschränkung

- 7.1 Die Haftung der Vertragsparteien für alle Rechte und Ansprüche vertraglicher und außervertraglicher Art aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen sowie allgemein aus der Geschäftsverbindung aus dem Vertrag richtet sich nach dieser Ziffer 7.
- 7.2 Keine der Vertragsparteien beschränkt ihre Haftung, die Haftung ihrer Organe und gesetzlichen Vertreter, Angestellten sowie ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen in Bezug auf: (1) Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, (2) Betrug oder arglistige Täuschung, insbesondere über das Vorliegen eines Mangels oder (3) Schadensersatzansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), dem Arzneimittelgesetz (AMG) oder aus anderen Gesetzen, die zwingende Haftungstatbestände im Sinne einer verschuldensunabhängigen Haftung vorsehen
- 7.3 Soweit die Haftung einer Partei ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Vorbehaltlich der Klausel 7.12 haftet Corza nicht für Schäden aus Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter und Organe, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die aufgrund von leichter Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind etwa die Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit der gelieferten Sache mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Sache ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 7.5 Soweit Corza nach den Bestimmungender Klausel 7.4 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die durch Mängel der gelieferten Sache entstehen, sind außerdem nur dann ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Sache auch zu erwarten gewesen sind.
- 7.6 Der Kunde stellt Corza von allen Verlusten, Schäden, Haftungsansprüchen, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Ausgaben frei, die ihr direkt oder indirekt durch die Verletzung einer der vertraglichen Verpflichtungen durch den Kunden entstehen.
- 7.7 Der Kunde muss Versicherungsverträge mit angesehenen Versicherern abschließen, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zu decken. Auf Verlangen hat der Kunde (soweit zumutbar) Nachweise über die Aufrechterhaltung der Versicherung und alle ihre jeweils geltenden Bedingungen vorzulegen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die nicht das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen, ist, dass der Kunde seinen im Handelsverkehr vorgesehenen Prüfpflichten sowie insbesondere seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Die Waren gelten als genehmigt, wenn Corza innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Lieferung keine schriftliche Mängelrüge erhält. Waren Mängel trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar, gilt diese Frist ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde den Mangel erkannt hat (oder vernünftigerweise hätte erkennen müssen). Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- 8.2 Corza gewährleistet, dass die Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung (die „**Gewährleistungsfrist**“):
- 8.2.1 in allen wesentlichen Punkten mit dem Auftrag und der Spezifikation übereinstimmen und
- 8.2.2 frei von wesentlichen Konstruktions-, Material- und Qualitätsmängeln sind.
- 8.3 Als einziges und ausschließliches Rechtsmittel des Kunden wird Corza nach eigenem Ermessen die mangelhaften Waren ersetzen oder den Preis zurückerstatten, vorausgesetzt, der Kunde hat die Anforderungen von Klausel 8.1 erfüllt und (a) Corza ausreichende Informationen über die Art und das Ausmaß der Mängel und die Verwendungszwecke, denen die Waren vor dem Auftreten des Mangels ausgesetzt waren, zur Verfügung gestellt; (b) Corza eine angemessene Gelegenheit gibt, die mangelhaften Waren zu untersuchen; und (c) die mangelhafte Ware an Corza zurücksendet.
- 8.4 Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremdprodukt, ist Corza berechtigt, ihre Gewährleistungsansprüche gegen ihre Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können Gewährleistungsansprüche nur dann gegen Corza geltend gemacht werden, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten oder Hersteller des fehlerhaften Fremdproduktes erfolglos war oder, z. B. wegen Insolvenz, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.



- 8.5 Corza haftet nicht für die Nichteinhaltung der Klausel 8.2 durch die Waren, soweit dies nicht das Leben, den Körper oder die Gesundheit betreffen oder vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Corza, seinen Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen betrifft:
- 8.5.1 wenn ein solches Versäumnis auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Kunden und seinem Personal zurückzuführen ist oder bei normalem Gebrauch der Waren zu erwarten war
- 8.5.2 in dem Umfang, der durch die Nichteinhaltung der Anweisungen von Corza in Bezug auf die Waren durch den Kunden verursacht wurde, einschließlich der Anweisungen zu Transport, Lagerung oder Verwendung
- 8.5.3 in dem Maße, in dem Corza eine Spezifikation, Anweisung oder Anforderung des Kunden in Bezug auf die Waren befolgt hat
- 8.5.4 wenn der Kunde die Waren (oder die Verpackung) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Corza verändert oder, nachdem er eine solche Zustimmung erhalten hat, nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Corza oder
- 8.5.5 wenn der Kunde die Waren benutzt, nachdem er Corza mitgeteilt hat, dass sie nicht mit Klausel 8.2 übereinstimmen.

## 9. Wiederverkauf

- 9.1 Zu Krankenhauspreisen erworbene Arzneimittel dürfen nur für den Eigenbedarf des Kunden verwendet oder anderen Krankenhäusern ausschließlich für deren Eigenbedarf zur Verfügung gestellt werden.
- 9.2 Der Kunde muss Corza unverzüglich über die Beendigung eines seiner Lieferverträge informieren.
- 9.3 Die Waren sind Markenartikel, die der Kunde nur in unveränderter und unbeschädigter Originalverpackung weiterverkaufen darf. Der Einzelverkauf von Teilen eines Krankenhauspaketes durch den Kunden ist nicht gestattet.

## 10. Rückgaben

- 10.1 Abgesehen von den Bestimmungen in Ziffer 8.3 hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch von Waren, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Im Interesse der Arzneimittelsicherheit behält sich Corza das Recht vor, die vom Kunden zurückgesandten oder zurückgegebenen Waren eigenmächtig zu vernichten, und zwar unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden auf dessen Kosten.

## 11. Vertraulichkeit

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, die Vertragsinhalte sowie Informationen, die sie im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung erhalten, vertraulich zu behandeln. Die Parteien werden diese Informationen weder Dritten noch anderen Apothekern oder anderen Lieferanten zugänglich machen. Abweichend von Satz 2 dürfen die Parteien die Vertragsinhalte für Zwecke der Durchführung des Vertrages an solche Mitarbeiter der Mitglieder weitergeben, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitglieder ihre Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten und diese überwachen.
- 11.2 Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, für welche die empfangende Partei beweisen kann, dass sie ihr zum Zeitpunkt des Empfangs bereits bekannt waren oder die von ihr unabhängig entwickelt worden sind, ohne dabei vertragliche Verpflichtungen verletzt zu haben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt ebenfalls nicht für Informationen, die öffentlich bekannt waren oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden der empfangenden Partei, ihren Mitarbeitern, Geschäftsführern, Handelsvertretern oder Vertragspartnern zurückgeht. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt schließlich nicht, soweit die empfangende Partei nach geltendem Recht verpflichtet ist, bestimmte Informationen offen zu legen (vorausgesetzt, dass die empfangende Partei hiervon der offenlegenden Partei rechtzeitig schriftlich informiert).
- 11.3 Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 11.4 Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen bei derjenigen Partei liegt, die sich auf die Ausnahme beruft.

## 12. Kündigung

- 12.1 Corza kann den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:
- 12.1.1 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht und dieser Verstoß nicht behoben werden kann
- 12.1.2 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag begeht, der nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über diesen Verstoß behoben wird
- 12.1.3 der Kunde hat es versäumt, einen aus dem Vertrag geschuldeten Betrag zum Fälligkeitsdatum zu zahlen, und dieser Betrag dreißig (30) Tage nach dem Datum, an dem Corza dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Zahlung überfällig ist, unbezahlt bleibt
- 12.1.4 eine im Besitz des Kunden befindliche Zustimmung, Lizenz oder Genehmigung widerrufen oder geändert wird, so dass der Kunde nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen oder
- 12.1.5 der Kunde unterliegt einer Insolvenz oder einem Konkurs oder einer Liquidation oder einem ähnlichen Ereignis in irgendeiner Rechtsordnung.



12.2 Die Beendigung oder das Erlöschen des Vertrags berührt nicht die bis zum Zeitpunkt der Beendigung aufgelaufenen Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien.

**13. Rechtswahl und Gerichtsstand**

13.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss der UN-Konventionen über den internationalen Warenkauf) und sind entsprechend auszulegen.

13.2 Die Vertragsparteien vereinbaren Düsseldorf in der Bundesrepublik Deutschland als Gerichtsstand für alle etwaigen vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsständen bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.